



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/5509 - Extrem rechtes Konzert in Schiepzig (Saale-
kreis) am 15.03.2025**

Kleine Anfrage - **KA 8/3823**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium
für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/5509 - Extrem rechtes Konzert in Schiepzig
(Saalekreis) am 15.03.2025**

Kleine Anfrage – KA 8/3823

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befinden sich die in der Kleinen Anfrage „Extrem rechtes Konzert in Schiepzig (Saalekreis) am 15.03.2025“ (Drs. 8/5509) erfragten damals noch nicht abgeschlossenen Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, bitte Art der Einstellung angeben. Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben zu den Straftaten am 15. März 2025 in Salzatal können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Lfd. Nr.	Strafttat	Beschuldigte	geschädigt	PMK-rechts	Ausgang des Verfahrens
1	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	unbekannt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	ja	Nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
2	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	eine zur Tatzeit 29-jährige Person	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	ja	In dem Verfahren wurde der Erlass eines Strafbefehls zu 120 Tagessätzen à 30 Euro beantragt. Wegen eines Einspruchs durch den Beschuldigten ist das Verfahren gegenwärtig noch gerichtsanhängig.
3	Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (§ 95 AMG)	unbekannt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	nein	Nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Frage 3:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten der Tatverdächtigen in Verbindung mit der extremen Rechten vor und wenn ja, welche? Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf Frage 3:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als eine tatverdächtige Person (29-jähriger Deutscher) als langjähriges Mitglied der rechtsextremistischen Szene in Sachsen-Anhalt bekannt ist. Auf die laufende Nummer 2 der Tabelle zur Antwort auf Frage 1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.